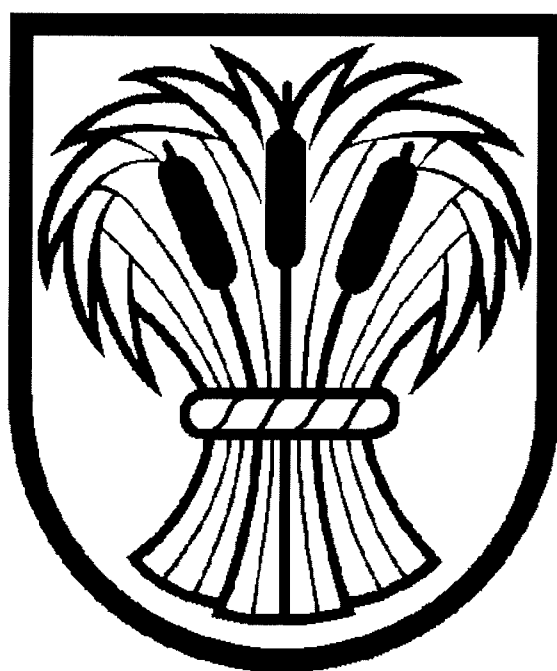


Einwohnergemeinde Worben



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN		
Periodische Kontrollen	Art. 1	3
Nachkontrollen	Art. 2	3
Andere Kontrollen	Art. 3	3
Verrechenbarer Mehraufwand	Art. 4	4
Anpassung der Gebühren	Art. 5	4
Gebühren-Inkasso	Art. 6	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Inkrafttreten	Art. 7	4

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt nachfolgender Gebührentarif gestützt auf

- Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Periodische Kontrollen **Art. 1**¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 110.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 90.00	inkl. MwSt

Nachkontrollen **Art. 2**¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Worben durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 110.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 90.00	inkl. MwSt

Andere Kontrollen **Art. 3**¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 110.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 90.00	inkl. MwSt

Verrechenbarer Mehraufwand **Art. 4** Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren **Art. 5** ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso **Art. 6** ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Worben eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Worben dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 7** Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden vorangehenden Verordnungen.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2014 bis 2. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 24. Oktober 2014 (Nr. 43) und 31. Oktober 2014 (Nr. 44) bekannt.

Worben, 9. Januar 2015

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Hug